



## Wassersportzentrum für den Kanu- und Rudersport

### Bootshausreglement

#### 1. Allgemeine Bootshausordnung

- Das Bootshausreglement bezieht sich auf die gemeinsam genutzten Räume und Einrichtungen durch den Kanu- und den Ruderclub. Für die Nutzung der eigenen Bootshalle erlässt jeder Verein eine separate Regelung.
- Das Wassersportzentrum steht den Mitgliedern des Kanuclubs (KCRJ), des Ruderclub (RCRJ) sowie dem Schweizerischen Kanuverband (SKV) für die sportliche Tätigkeit zur Verfügung. Die Nutzung durch den SKV ist in einer separaten Vereinbarung geregelt. Der von beiden Vereinen gewählte Bootshauswart (inkl. Stellvertreter) hat für die Einhaltung der Bestimmungen der Benütznungsordnung und des Bootshausreglements zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Beschwerden gegen Verfügungen oder Massnahmen des Bootshauswartes sind schriftlich an die Betriebskommission zu richten.
- Im ganzen Wassersportzentrum, inklusive Terrasse und Werkstattgebäude gelten ein generelles Rauchverbot und ein Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren.
- Alle Räumlichkeiten, insbesondere Garderoben, Duschen und Toiletten sowie die Umgebung des Bootshauses sind von allen Benützern stets sauber zu halten.
- Schäden am Gebäude und an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Bootshauswart zu melden. Die Verursacher von Schäden werden haftbar gehalten.
- Im Bootshaus dürfen keine Kleider, Schuhe usw. liegen gelassen werden. Herumliegende persönliche Gegenstände werden durch den Bootshauswart in Verwahrung genommen. Er kann darüber verfügen, wenn diese nicht innert 30 Tagen abgeholt werden.
- Das Einstellen von Velos und Mofas im Bootshaus ist nicht gestattet.
- Die Zu- und Wegfahrt zum Wassersportzentrum mit Motorwagen ist nicht gestattet. Die Zufahrt bleibt sowohl für Benutzer und Besucher, wie auch für den Abholdienst gesperrt. Zulässig sind hingegen Fahrten, welche für den Betrieb und Unterhalt des Wassersportzentrums und Teilnahme an Wettkämpfen notwendig sind.
- Nasse Schwimmwesten, Spritzdecken usw. sind im Trocknungsraum aufzuhängen. Persönliche Gegenstände (Kleider usw.) dürfen nur während den Trainingslagern im Trocknungsraum aufgehängt werden.

- Die Zugänge zum Obergeschoss des Bootshauses schliessen abends automatisch. Die Schliesszeiten werden auf der Infotafel im Bootshaus angeschlagen. Bei einer späteren Rückkehr muss der Schlüssel mitgenommen werden. Jeder Benutzer des Bootshauses ist verpflichtet für die Schliessung der Bootshallentore nach 21.00 Uhr besorgt zu sein.
- Die Bootshallen-Schiebetore müssen während den Trainingszeiten nicht abgeschlossen, aber mindestens zugeschoben werden.
- Übernachtungen im Bootshaus sind während Wettkämpfen, Trainingslagern, Kaderzusammenzügen und für Gastvereine (Kanu- und Ruderclubs) möglich. Sämtliche Reservationen werden durch den Bootshauswart verwaltet.

## **2. Bootshauschlüssel**

- Jedes Aktivmitglied erhält auf Wunsch vom Bootshauswart gegen eine Depotgebühr von Fr. 50.-- einen Bootshauschlüssel, der ihm Zugang zu Einrichtungen im Bootshaus ermöglicht.
- Bei Verlust des Schlüssels wird ein neuer Schlüssel nur gegen eine Gebühr von Fr. 100.-- ausgehändigt.
- Bei wiederholtem Verlust des Schlüssels kann die Abgabe eines erneuten Schlüssels verweigert werden.
- Das Ausleihen des Schlüssels an Drittpersonen ist verboten.
- Bei Austritt aus den Vereinen ist der Schlüssel dem Bootshauswart zurück zugeben. Es wird nur die normale Depotgebühr rückvergütet.

## **3. Klubraum**

- Der Klubraum steht allen Mitgliedern für den Aufenthalt zur Verfügung. Für private Anlässe, wie Geburtstagsfeiern, wird der Klubraum nicht vermietet.
- Die Vereinswirtschaft wird durch Vereinswirte geführt. Den Anweisungen der Wirte ist Folge zu leisten (Rauchverbot, kein Alkohol an Jugendliche unter 18, Lärm usw.)
- Der Klubraum kann bei Belegung durch Anlässe der beiden Vereine oder des SKV für die Mitglieder geschlossen werden.

## **4. Kraftraum**

Separates Reglement

Kanuclub Rapperswil-Jona  
Präsident      Vizepräsident

Ruderclub Rapperswil-Jona  
Präsident      Vizepräsident